

Dr. Wolfgang Honsdorf  
Bürgermeister a.D.  
Altenberndstraße 19  
32105 Bad Salzuflen



Bad Salzuflen, den 11.01.2016

### **Stellungnahme**

## **Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NRW am 21. Januar 2016**

### **Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land NRW und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)**

#### **Wiedereinführung einer Sperrklausel**

Die Auswirkungen des Wegfalls der Sperrklausel im Kommunalwahlrecht Nordrhein-Westfalen werden anhand der Änderungen der Zusammensetzung des Rates in einer mittelgroßen Stadt (48 Ratsmandate) aufgezeigt.

<b>1999</b>	Partei 1	
	Partei 2	
	Partei 3	
	Partei 4	
	Wählergemeinschaft 1	48 Sitze/100%
<b>2004</b>	Partei 1	
	Partei 2	
	Partei 3	
	Partei 4	
	Wählergemeinschaft 1	45 Sitze/ 93,75%

---

Partei 5	(1 Sitz) →	Wählergemeinschaft 3
Wählergemeinschaft. 2	(2 Sitze) →	1 x Fraktionslos 1 x Einzelratsmitglied

Obwohl nur 3 „neue“ politische Akteure hinzugekommen waren, verfügte keines der 2 politischen Lager (Konkurrenzdemokratie) des Rates über eine Mehrheit. Die neuen politischen Akteure waren nicht einzubinden. Das Einzelratsmitglied der Partei 5 verließ die Partei und bildete die Wählergemeinschaft 3. Die Wählergemeinschaft 2 spaltete sich auf in ein Einzelmitglied, das weitere Mitglied schloss sich einer anderen Ratsfraktion an. Das wechselnde Abstimmungsverhalten der Einzelmitglieder führte zu zufälligen Mehrheiten, häufig wurden auch Ratsbeschlüsse wieder aufgehoben und mit gegenteiligem Inhalt neu gefasst.

<b>2009</b>	Partei 1		
	Partei 2		
	Partei 3		
	Partei 4		
	Wählergemeinschaft 1		44 Sitze/ 91,6 %

---

Partei 5	(2 Sitze)	-	→	Wählergemeinschaft 4
Wählergemeinschaft 2	(1 Sitz)			
Wählergemeinschaft 3	(1 Sitz)			

Die Erfahrungen mit den wechselnden Mehrheiten in der vorangegangenen Wahlperiode führte zu Bildungen einer „Koalition“ aus 2 Parteien, die zusammen über 70% der Ratsmandate verfügte. Verbunden war diese politische Konstellation (und ist es bis heute) mit einem Zwang zur Einigung, da andere beständige Mehrheiten nicht möglich sind.

Bei den neuen Akteuren gab es wiederum gravierende Änderungen: die beiden Ratsmitglieder der Partei 5 bildeten die Wählergemeinschaft 4, das Einzelratsmitglied der Wählergemeinschaft 2 schloss sich dieser Fraktion an. Nach dem Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes der Wählergemeinschaft 4 erklärten dieses und das Einzelmitglied der Wählergemeinschaft 3 die Bildung einer weiteren Fraktion. Dies wurde nicht anerkannt, die Entscheidung wurde vom Verwaltungsgericht und vom Oberverwaltungsgericht im Eilverfahren bestätigt.

<b>2014</b>	Partei 1		
	Partei 2		
	Partei 3		
	Partei 4		
	Wählergemeinschaft 1		43 Sitze/ 89,6%

---

Partei 5	2 Sitze
Partei 6	1 Sitz
Wählergemeinschaft. 3	1 Sitz
Wählergemeinschaft. 4	1 Sitz

---

Bei der letzten Kommunalwahl setzte sich die Zunahme der Kleinstgruppen fort. Noch am Wahlabend erklärten Partei 6 und Wählergemeinschaft 4 eine Fraktion zu bilden. Dies wurde nicht anerkannt, die Entscheidung wurde im Eilverfahren durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht bestätigt. 9 Monate später wurde die Fraktionsbildung – aufgrund der neueren Rechtsprechung des OVG – vom Bürgermeister bestätigt.

Insgesamt ist augenfällig, wieviel „Bewegung“ im Bereich der Kleinstgruppen stattgefunden hat. Das mag seinen Grund vor allem darin finden, dass die demokratische Legitimationsbasis der Kleinstgruppen sehr schwach ist: bei einer Wahlbeteiligung von 50% reichen in Bad Salzuflen 230 Stimmen für ein Ratsmandat, das sind in jedem Wahlkreis, mit 1.500 bis 2.000 Wahlberechtigten, 9 bis 10 Stimmen!

Trotz dieser nur sehr geringen Verankerung der Kleinstgruppen in der Wählerschaft haben sie sehr großen Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Rat. Nicht etwa durch inhaltliche Impulse, sondern durch die unausweichliche Bildung einer „großen Koalition“. Dies kann schon als ein Wandel von der Konkurrenzdemokratie zur Konkordanzdemokratie gewertet werden. Dies unterstreicht nochmals das krasse Missverhältnis zwischen den Stimmenteilen und dem Einfluss auf Ratsentscheidungen durch die Zunahme der Kleinstgruppen.

Die kaum ausgebildete Verankerung in der Wählerschaft wird durch die Wiedereinführung einer moderaten Sperrklausel gestärkt werden und dies wird insgesamt zu einer Stabilisierung der politischen Arbeit der Räte führen.